

GESTATTUNGSVERTRAG

Zwischen dem

Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach
vertreten durch den 1. Bürgermeister Hermann DUSCHL

und

Herrn **Daniel Altenhofer**
Endsfelden 7, 94107 Untergriesbach
(Gestattungsnehmer)

wird nachfolgende Gestattungsvereinbarung getroffen:

1. Gegenstand der Gestattung

Der Markt Untergriesbach gestattet dem oben genannten Vertragspartner im Grundstück (Straßengrund) der Gemeinde mit der Fl.Nr. 1860, Gemarkung Lämmerdorf in den im beiliegenden Lageplan blau markierten Bereich im Folgenden bezeichneten Leitungen zwischen Fl.Nr. 1864 und Fl.Nr. 1858 (Endsfelden 7) zu verlegen:

- Länge der Straßenquerung ca. 4,18 lfm.
- Leerrohr KG DN 100 für Wasserleitung

2. Bauliche Vorgaben an den Gestattungsnehmer

- 2.1 Die unter Ziffer 1 bezeichnete zu verlegende Leitung hat eine Mindestdtiefe von 1,20 m aufzuweisen. Der Verbau der Leitung muss vom Bauamt des Marktes Untergriesbach abgenommen werden.
- 2.2 Der ursprüngliche Zustand des Geländes des Feld- und Waldweges ist unverzüglich nach der Verlegung der Leitung durch den Gestattungsnehmer auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- 2.3 Unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Vertragspartner verpflichtet, einen Bestandsplan im Maßstab 1:1000 mit Maßangaben zu Grenzsteinen oder einem anderen fixen Punkt, mit Angabe über Rohrdimension und Verlegetiefe im Bauamt des Marktes Untergriesbach abzugeben.
- 2.4 Grenzzeichen die bei den Grabarbeiten beschädigt werden oder abhanden kommen, müssen auf Kosten des Vertragspartners wiederhergestellt werden.

- 2.5 Der Straßengrund wird nach den Bauarbeiten bzw. nach der Gewährleistung (2 Jahre) durch das Bauamt des Marktes Untergriesbach abgenommen. Sollten sich hier Setzungen ergeben, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Mängel zu beseitigen.

3. Rechtliche Einordnung der Vertragsfläche und der darin errichteten Leitungen

- 3.1 Bei der unter Ziffer 1 bezeichneten Leitung handelt es sich um Versorgungsleitung. Der Unterhalt, Reparaturen und künftige Erneuerungen dieser Leitung obliegen dem Pflichtbereich des Gestattungsnehmers.
- 3.2 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Vertragspartner über den Verlauf bereits verlegter Leitungen zu erkundigen.
- 3.3 Eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten ist das gemeindliche Bauamt des Marktes Untergriesbach über den genauen Termin des Baubeginns zu unterrichten.
- 3.4 Für die Verkehrssicherung während der Bauzeit ist der Gestattungsnehmer bzw. dessen beauftragte Firma zuständig.

4. Rechte des Gestattungsnehmers

- 4.1 Der Gestattungsnehmer ist berechtigt die in Ziffer 1 angeführte Leitung zu verlegen und Maßnahmen durchzuführen.

5. Pflichten des Gestattungsnehmers

- 5.1 Der Gestattungsnehmer ist zur Einhaltung der in Ziffer 2 geregelten baulichen Vorgaben sowie der in Ziffer 3 dargestellten Erkundigungsvorgaben und Verkehrssicherungspflichten vor und während der Bauzeit verpflichtet.
- 5.2 Der Gestattungsnehmer übernimmt die Haftung für Beschädigungen an bereits verlegten Leitungen im Zuge seiner Baumaßnahmen.
- 5.3 Der Gestattungsnehmer bzw. dessen jeweiliger Rechtsnachfolger ist für die Wartung und den Unterhalt der Leitung verantwortlich.
- 5.4 Der Gestattungsnehmer hat dem Markt Untergriesbach Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus Schäden ergeben, welche durch Nichterfüllung der Pflichten des Gestattungsnehmers hervorgerufen werden. Eine Beseitigung dieser Schäden durch den Markt Untergriesbach auf Kosten des Gestattungsnehmers ist erst nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung an den Gestattungsnehmer zur Schadensbeseitigung mit einer angemessenen Frist möglich. Diese Aufforderung kann entfallen, wenn unverzügliches Handeln erforderlich ist (z.B. erheblicher Wasserverlust aufgrund eines Leitungsschadens, Austritt von Abwasser aufgrund eines Leitungsschadens, Schaden an der Fahrbahn, etc.).

6. Pflichten des Marktes Untergriesbach

- 6.1 Maßnahmen im Gestattungsbereich, die die vom Gestattungsnehmer hergestellten Anlagen betreffen, sind vom Markt Untergriesbach rechtzeitig mit dem Vertragspartner abzustimmen.

7. Veränderungen an den Einrichtungen des Gestattungsnehmers

- 7.1 Änderungen an den von diesem Vertrag umfassten Einrichtungen sind dem Markt Untergriesbach anzuzeigen. Sollten diese Änderungen den Geltungsbereich dieses Vertrages berühren ist vor der Durchführung der Änderungen eine Vertragsanpassung vorzunehmen.
- 7.2 Im Falle eines Ausbaus des öffentlichen Feld- und Waldweges oder der Erneuerung der Oberflächenentwässerung sowie einer Erschließung rückwärtiger Bereiche durch den Markt Untergriesbach sind die vom Gestattungsnehmer hergestellten Anlagen soweit möglich zu verwenden und abzulösen. Falls diese nicht verwendet werden können, besteht für den Gestattungsnehmer kein Ablösanspruch.
- 7.3 Sollten die Anlagen des Gestattungsnehmers bei Maßnahmen des Marktes aus sachlichen Gründen hinderlich sein, kann der Markt Untergriesbach diese in Abstimmung mit dem Gestattungsnehmer ganz oder teilweise verlegen. Etwaige Mehrkosten für die Verlegung der Leitung (siehe Gegenstand des Gestattungsvertrag Ziffer 1) sind vom Gestattungsnehmer zu tragen.

8. Vertragsdauer und Kündigung

- 8.1 Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und automatisch auf den jeweiligen Eigentümer des durch die Leitung erschlossenen Grundstücks übertragen.
- 8.2 Eine Kündigung dieses Vertrages durch den Gestattungsnehmer ist jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen möglich. In diesem Fall kann der Markt Untergriesbach den Rückbau der hergestellten Anlage fordern. Dies gilt nur, wenn diese Anlage der allgemeinen Nutzung des Gestattungsgrundstückes entgegensteht.
- 8.3 Sofern an die hergestellte Einrichtung mehrere Anwesen angeschlossen sind, kann die Kündigung des Vertrages durch den Gestattungsnehmer nur erfolgen, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit der übrigen Erschließungen nicht beeinträchtigt wird oder wenn alle Eigentümer der erschlossenen Anwesen dieser Kündigung zustimmen.
- 8.4 Eine Kündigung dieses Vertrages durch den Markt Untergriesbach mit oder ohne sachlichen Grund hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Monatsende zu erfolgen. In diesem Fall ist die Erschließung der angeschlossenen Anwesen durch den Markt Untergriesbach mittels einer gleichwertigen Alternative sicherzustellen. Herstellungs- und Erschließungsbeitragsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 8.5 Das Vertragsverhältnis endet automatisch, wenn mit endgültiger Aufgabe der Nutzung des erschlossenen Anwesens der Grund für den Vertrag wegfällt oder wenn die Erschließung anderweitig gesichert wird und die vertragsgegenständliche Anlage überflüssig wird.

9. Vertragsbestandteile, Schriftform, Änderungen und Nachträge

- 9.1 Der vorliegende Vertrag selbst sowie der beiliegende Lageplan sind Bestandteile dieses Vertrages.
- 9.2 Alle Regelungen dieses Vertrages sind schriftlich getroffen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für künftige Änderungen und Nachträge.
- 9.3 Dieser Vertrag ist zweifach gleichlautend gefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

10. Kosten

Für diesen Gestattungsvertrag werden einmalige Kosten in Höhe von 50,00 EUR festgesetzt. **Die Kostenrechnung in Höhe von 50,00 EUR wird mit gesonderter Post zugestellt.**

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Untergriesbach, den 23.07.2025

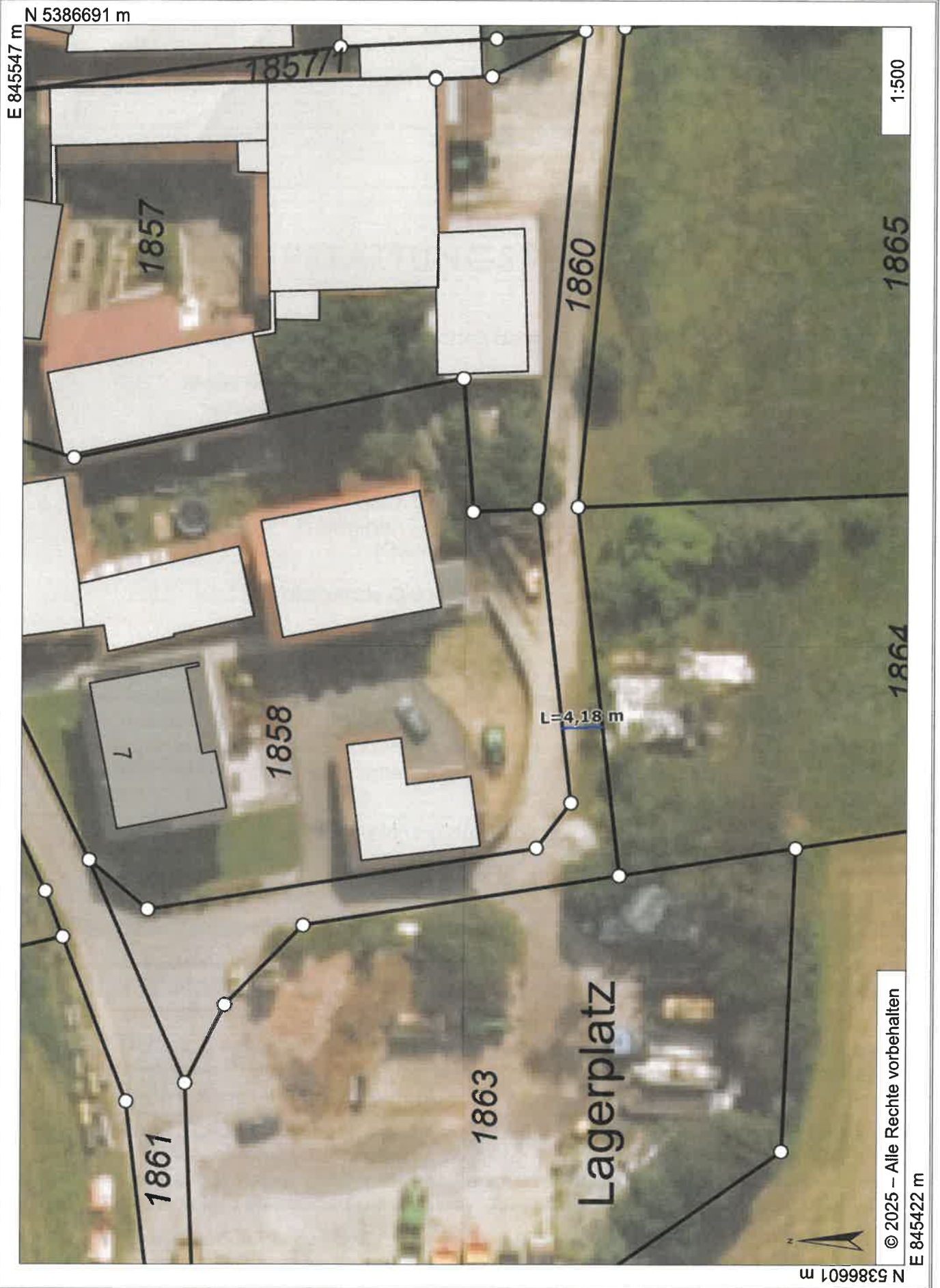
MARKT UNTERGRIESBACH



Hermann Duschl
1. Bürgermeister



Daniel Altenhofer



Gestaltungsvorschlag für Wasserleitung, Fl.-Nr. 1860

